

Geschäftsnummer:

14 W 155/10

1 O 122/07 Landgericht Mainz



OBERLANDESGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] - Kläger -

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

- Streithelfer des Beklagten und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Kostenerstattung

hier: Auslegung der Kostenregelung eines Vergleichs

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz
durch den Richter am Oberlandesgericht Weller als Einzelrichter
am 23. März 2010
beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Streithelfers des Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Mainz 30. Dezember 2009 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Streithelfer zu tragen.
3. Den Beschwerdewert bemisst der Senat auf bis zu 2.500 €.

Gründe:

Die drei Beteiligten haben sich durch einen Vergleich geeinigt, dessen Kostenregelung dahin lautet, dass der Kläger 10% und der Beklagte 90 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Weiter heißt es, der Streithelfer

„trägt 5/6 der dem Beklagten auferlegten Kosten des Rechtsstreits“.

Das hat die Rechtspflegerin im angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss wörtlich umgesetzt.

Demgegenüber meint der Streithelfer mit seiner sofortigen Beschwerde, im Vergleich sei nur vereinbart, dass er einen Teil der Kosten des Beklagten übernehme.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Rechtspflegerin hat die Kostenvereinbarung im Vergleich richtig verstanden und umgesetzt. Es wäre zwar besser gewesen, im Vergleichstext statt von „auferlegten“ von „übernommenen“ Kosten zu sprechen. Zu

durchgreifenden Irritationen könnte die gewählte Formulierung jedoch allenfalls Anlass geben, wenn dem Vergleich eine gerichtliche Entscheidung mit einem Kostenauspruch zu Lasten des Beklagten vorausgegangen wäre. Das war nicht der Fall, so dass nach den Gesamtumständen das Wort "auferlegten" zweifelsfrei im Sinne von "übernommenen" Kosten zu verstehen ist.

Maßgeblich ist auch im Übrigen der objektivierte Empfängerhorizont der am Vergleich Beteiligten. Die beiden Worte „des Rechtsstreits“ hält der Senat für eindeutig. Nach dem jetzt vom Beschwerdeführer favorisierten Inhalt hätte die ihn belastende Regelung dahin lauten müssen, dass er 5/6 der Kosten des Beklagten übernimmt.

Letztlich kann der Vergleich und seine Kostenvereinbarung auch nicht mehr durch Anfechtung oder in sonstiger Weise beseitigt werden.

Die Verschwörungstheorie des Streithelfers (kollusives Zusammenwirken des Klägers und des Beklagten) liegt neben der Sache. Der Vergleich wurde unter Beteiligung des anwaltlich vertretenen Streithelfers geschlossen. Von der Widerrufsmöglichkeit hat er keinen Gebrauch gemacht.

Sollte dem Streithelfer suggeriert worden sein, die Kostenregelung des Vergleichs habe einen anderen Inhalt als das tatsächlich Vereinbarte, muss er sich an den für diese Fehlvorstellung Verantwortlichen halten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO:

Weller



Ausgefertigt:

Mex
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts